

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00028 vom 5. Juni 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00028](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00028)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00028 du 5 juin 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00028 del 5 giugno 2024

## Regeste

Beschäftigungsgrad | [Dem als Berufsschullehrer tätigen Beschwerdeführer wurden während mehrerer Jahre mehr Unterrichtslektionen zugeteilt, als ihm in der Anstellungsverfügung zugesichert worden waren. Für das Schuljahr 2020/2021 wurde ihm bloss noch die zugesicherte Anzahl Lektionen zugeteilt.] Dem Beschwerdegegner steht es nicht zu, dem Beschwerdeführer nur das verfügte Mindestpensum zu garantieren und ein darüberliegendes Pensum formlos abzuändern. Er muss sich daher die tatsächlichen Gegebenheiten, das heisst den faktisch höheren Beschäftigungsgrad, entgegenhalten lassen (E. 3.2). Soweit der Beschwerdeführer in den vergangenen Semestern teilweise ein höheres Einkommen erzielte, indem er zusätzlich zu seinen Unterrichtslektionen Mehrleistungen erbrachte, kommt ihm kein Anspruch auf Fortbestand dieses Einkommens zu (E. 3.3). Weshalb die Vorinstanz zur Ermittlung des bisherigen faktischen Beschäftigungsgrads lediglich auf ein Semester abstellte, ist nicht nachvollziehbar. Eine Anpassung des Beschäftigungsgrads zuungunsten des Beschwerdeführers ist jedoch ausgeschlossen (E. 3.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem Beschwerdegegner ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, da dem Gemeinwesen eine solche praxismässig nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei ausserordentlichen Bemühungen, zusteht (vgl. VGr, 5. Juni 2024, VB.2024.00070, E. 5 mit Hinweisen).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.